

Diese Präventionskampagne ist
eine Gemeinschaftsproduktion
der Stadtpolizei Zürich,
dem Schul- und Sportdepartement
und der Taskforce Jugendgewalt.
www.stadt-zuerich.ch/stadtpolizei

pr-kfs.ch / mutation.ch © Stadt Zürich 09



Imitations- und Softair-
Waffen können zu tödlichen
Verwechslungen führen.

Welche Gefahren bringen Imitations- und Softair-Waffen mit sich?

- Sie verursachen bereits optisch Angst und werden daher gerne für Einschüchterungen eingesetzt. Diese Handlung gilt als Bedrohung und wird nach neuem Waffengesetz bestraft.
- Bei Kontakt mit der Polizei können sie zu eskalierenden Situationen führen. Denn auf den ersten Blick sind diese Waffen nicht als «Spielzeug» erkennbar. Unter Umständen kann das Hantieren mit Imitations- und Softair-Waffen in der Öffentlichkeit einen Grosseinsatz der Polizei auslösen.
- Bei Softair-Waffen unterschätzen die Besitzerinnen und Besitzer oftmals die Gefährlichkeit: Die kleinen Plastikkugeln, die mit einer hohen Geschwindigkeit aus der Pistole abgefeuert werden, können schlimme Augenverletzungen verursachen.

Imitationswaffen, Alarm- und Schreckschusspistolen (keine Feuerwaffen)



Waffenimitate gelten als echte Waffen. Im Sinne des neuen Waffengesetzes macht man sich strafbar, wenn man eine solche Waffe an öffentlich zugänglichen Orten trägt. Für diese Waffen besteht eine Meldepflicht. Wer das 18. Altersjahr noch nicht erreicht hat, darf nicht in Besitz solcher Pistolen sein.

Feuerwaffen, Druckluft- und CO₂-Waffen



Feuerwaffen sowie Druckluftpistolen weisen ein hohes Verletzungs- oder sogar Tötungspotenzial auf. Der Besitz solcher Waffen wird streng bestraft, wenn kein entsprechender Waffenschein vorliegt und/oder der Besitzer unter 18 Jahre alt ist.

Paintball- und Softair-Waffen



Für Paintball- und Softair-Waffen gilt: Sie sind keine Spielzeuge. Kinder und Jugendliche, die mit solchen Waffen hantieren und dabei erwischt werden, müssen mit einem Verfahren des Jugendrichteramts rechnen. Diese Waffen sind meldepflichtig.

Imitations- oder Softair-Pistolen gelten als Waffen

und können zu gefährlichen Verwechslungen führen.

Waffen sind in vielerlei Hinsicht gefährlich. Auch sogenannte Imitationen – also Waffen, die grundsätzlich nur wie eine Pistole aussehen, aber nicht schießen können. Sie sind gemäss neuem Waffengesetz des Bundes meldepflichtig. Wer solche Imitationen auf sich trägt, kann sich strafbar machen. Auch Softair-Waffen gelten im neuen Waffengesetz als meldepflichtig.

Und nicht nur das: Beim Hantieren mit Imitations- oder Softair-Waffen kann es zu tödlichen Verwechslungen kommen. Denn diese Waffen sehen derart echt aus, dass bei einem Polizeieinsatz keine Unterscheidung gemacht werden kann.

Die Folgen können gravierend sein.



Was ist zu tun, wenn man mit einer Waffe bedroht wird?

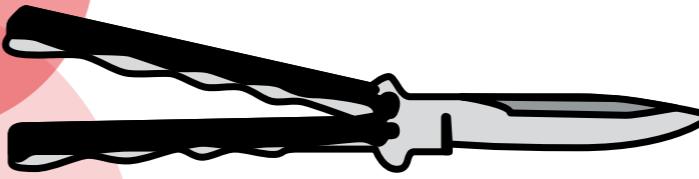
- Das Gegenüber darf weder körperlich noch verbal angegriffen werden.
- Keine Gegenwehr leisten. Diese ist meistens aussichtslos und kann zu tödlichen Reaktionen durch den Täter führen.
- Für den Täter müssen die Hände immer gut sichtbar sein. Hektische Bewegungen sind zu vermeiden.
- Dem Täter zu verstehen geben, dass man tut, was er sagt.
- Besonders wichtig: Man sollte sich möglichst viele Merkmale des Täters einprägen.

Folgende Anhaltspunkte erleichtern der Polizei die Fahndung:

- Grösse
- Statur
- Haarfarbe
- Kleider (Marke, Aufschrift)
- Sprache
- Art der Bewaffnung
- Mitgeführte Gegenstände
- Auffälligkeiten wie Tattoo, Schmuck oder Emblem

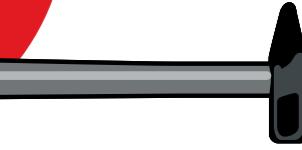
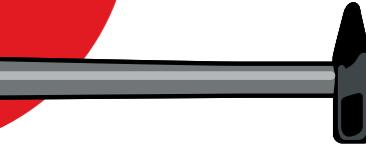
Ein Vorfall ist unverzüglich der Polizei oder einer Vertrauensperson zu melden.

Diese Messer sind verboten – auch für Erwachsene



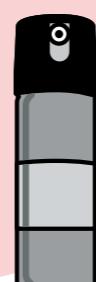
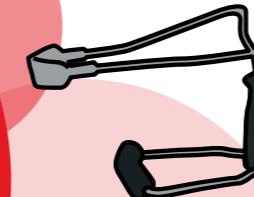
Schmetterlingsmesser, also sogenannte «Butterflies», sind in der Schweiz verboten. Auch Messer, deren Klinge mit einhändig bedienbarem, automatischem Mechanismus (Klappmesser, Stellmesser) ausgefahren werden kann, sind nicht erlaubt. Diese Waffen bergen ein hohes Verletzungsrisiko. In der Schweiz ist der Verkauf verboten.

Gefährliche Gegenstände



Neben den im Waffengesetz aufgeführten Gegenständen können auch legale Utensilien, deren Besitz nicht eingeschränkt ist, als Waffen missbraucht werden. Dies sind beispielsweise Hammer, eine Axt oder Fahrradkette. Werden diese Gegenstände im Zusammenhang mit einer Körperverletzung verwendet, so gelten sie als Waffen. Zudem ist das Tragen und Mitführen solcher Objekte verboten, wenn nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass dies durch bestimmungsgemäße Verwendung oder Wartung der Gegenstände gerechtfertigt ist.

Schlagringe, Wurfsterne, Schläger und Schleudern mit Armstützen sowie Elektroschockgeräte und Sprayprodukte



In der Schweiz nicht erlaubt sind Schlagringe, Wurfsterne, Schläger und Schleudern mit Armstützen. Ebenso nicht erlaubt sind Sprayprodukte (ausgenommen Pfeffersprays) und Elektroschockgeräte. Diese Utensilien sind dazu bestimmt, Menschen zu verletzen. Sie sind im Waffengesetz als «verbotene Waffen» klassifiziert. Der Besitz solcher Waffen ist verboten und wird bestraft.

Informationsmöglichkeiten
bietet die Stadtpolizei unter
folgenden Nummern:

- Stadtpolizei Jugenddienst
- Stadtpolizei Prävention

**Bei Gewalt und bei einem
Notfall immer 117 wählen.**



044 411 64 60
0444 117 444